

SATZUNG
zur 1. Änderung der Satzung
über die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Haag a.d. Amper
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
für den Gemeindefriedhof Haag/Amper Vom 18.02.1998

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Haag a.d. Amper folgende

Satzung
zur 1. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung

§ 1
Änderungen

- (1) § 16 Abs. 5 Buchstabe a) (Gestaltung der Grabmäler, Grabeinfriedungen) erhält folgende neue Fassung:

„Grabeinfassungen sind unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- aa) es darf nur Naturstein verwendet werden
- ab) für die einzuhaltenden Maße gelten die Vorgaben des § 15 Abs. 4 analog
- ac) die Breite des Steins darf 0,15 m nicht überschreiten
- ad) die Einfassung darf maximal 0,15 m über die Geländeoberkante hinausragen
- ae) die Einfassung darf nicht auf einen Betonsockel gesetzt werden.“

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haag a .d. Amper, 14.11.2005

(S)

Anton Geier
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 14.11.2005 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer Nr. 8 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15.11.2005 ausgehängt und am 16.12.2005 wieder abgenommen.

Haag a. d. Amper, 19.12.2005

(S)

Anton Geier
Erster Bürgermeister